

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Natexa e.U.



1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Natexa e.U. (nachfolgend „Natexa“ genannt) und dem Auftraggeber, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für den Verkauf von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen. Anstelle der Abnahme der Leistungen tritt beim Verkauf die Annahme der Produkte und bei der Erbringung von Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.

2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Natexa hätte ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Natexa eine Leistung für den Auftraggeber in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

3. Rechte, die der Natexa nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

1. Angebote der Natexa sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn die Natexa teilt Gegenteiliges mit.

2. Die Natexa behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber gibt sämtliche Angebotsunterlagen auf Verlangen der Natexa unverzüglich an die Natexa heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle anderen Unterlagen und Proben.

3. Ein Auftrag wird erst verbindlich, wenn er von der Natexa durch Übersendung einer Auftragsbestätigung innerhalb von vier Wochen bestätigt wurde oder die Natexa den Auftrag ausführt, insbesondere die Natexa dem Auftrag durch Extraktion der Naturstoffe nachkommt.

4. Das Schweigen der Natexa auf Angebote, Aufträge, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftraggebers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher vereinbart wurde.

5. Wird der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgelehnt, ist die Natexa berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Leistungsumfang

1. Für den Leistungsumfang ist die Auftragsbestätigung der Natexa maßgebend. Änderungen des Leistungsumfangs durch den Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der Natexa.

2. Die Lieferung in Teilen ist zulässig, es sei denn die Lieferung in Teilen ist dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Interessen der Natexa nicht zumutbar.

4. Naturstoffe

1. Der Auftraggeber liefert die von der Natexa zu extrahierenden oder sonst zu bearbeitenden Naturstoffe auf eigene Kosten und eigene Gefahr an der von der Natexa angegebenen Adresse an. Die Anlieferung erfolgt rechtzeitig und, sofern vereinbart, innerhalb der vereinbarten Frist oder zu dem vereinbarten Termin.

2. Die Natexa führt hinsichtlich der gelieferten Naturstoffe keine gesonderte Wareneingangsprüfung durch.

3. Der Auftraggeber haftet für die gesetzliche Legalität der überantworteten Naturstoffe.

5. Extraktion der Naturstoffe, Fristen und Termine

1. Der Auftraggeber hat der Natexa unaufgefordert und rechtzeitig, spätestens mit der Anlieferung der zu extrahierenden Naturstoffe bei der Natexa sämtliche für die vertragsgemäße Extraktion notwendigen und zweckdienlichen Informationen schriftlich mitzuteilen und Unterlagen zu den jeweiligen Naturstoffen, insbesondere Zertifikate, auszuhändigen.

2. Die Natexa stellt dem Auftraggeber die Extrakte und sofern vereinbart, auch die Raffinate oder Öle (nachfolgend gemeinsam „Endprodukte“ genannt) innerhalb der vereinbarten Frist oder im Falle eines vereinbarten Termins an diesem Termin zur Abholung bereit. Die Abholung der Endprodukte bei der Natexa erfolgt durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

3. Die Frist für die Leistungserbringung beginnt frühestens mit dem ordnungsgemäßen Eingang der Naturstoffe bei der Natexa, der vollständigen Erteilung der erforderlichen Informationen, der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Zertifikaten und Genehmigungen, der Abklärung aller Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines Termins verschiebt sich der Termin in angemessener Weise, wenn die Naturstoffe nicht rechtzeitig ordnungsgemäß bei der Natexa angeliefert werden, der Auftraggeber die erforderlichen Informationen nicht vollständig rechtzeitig erteilt, die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Zertifikate und Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, nicht alle Fragen rechtzeitig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die gesamte Zahlung nicht vollständig bei der Natexa eingeht. Die Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

4. Eine vereinbarte Frist oder ein vereinbarter Termin ist eingehalten, wenn die Natexa dem Auftraggeber die Endprodukte bis zu ihrem Ablauf zur Abholung bereit stellt und dem Auftraggeber die Abhol- oder Versandbereitschaft der Endprodukte mitgeteilt hat.

5. Im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er der Natexa nach

Natexa e.U.

Blumauerstraße 200a

2601 Sollenau

Tel. +43 680 234 44 88

office@natexa.at / www.natexa.at

Raiffeisen Regionalbank

IBAN: AT13 3225 0000 0113 2141

BIC: RLNWATWWXXX

Handelsregister: Fn 524068p

UID: ATU73122701

GF: Harald Jonas

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Natexa e.U.



Eintritt des Verzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt

6. Vergütung und Zahlung

1. Die Vergütung gilt mangels besonderer Vereinbarung ab Betriebsstätte der Natexa und beinhaltet keine Transport-, Versendungs-, Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Verpackung der Endprodukte, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Vergütung innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem die Natexa über die Vergütung verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche der Natexa bleiben unberührt.

3. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 2 vor der Leistungserbringung, es sei denn es wurde vorher etwas anderes vereinbart.

4. Die Natexa behält sich das Recht vor, die Service- und Dienstleistung (oder einen jeglichen Teil oder Inhalt davon) ohne Ankündigung jederzeit zu ändern oder zu beenden.

5. Angebote und Kostenvoranschläge der Natexa sind freibleibend, unverbindlich und werden ohne Garantie erstellt.

6. Die Natexa behält sich vor, nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen, verursacht durch Umstände, deren Eintritt nicht vom Willen der Natexa abhängt, wie Erhöhungen von Lieferantenpreisen, Personal-, Fracht- oder Kreditkosten, Steuern, Gebühren oder sonstigen öffentlichen Abgaben, Erhöhungen aufgrund von Wechselkursschwankungen etc., selbst bei verbindlich vereinbarten Preisen an den Auftraggeber weiterzugeben (§ 6 Abs. 1 Z. 5 KSchG).

7. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Endprodukte geht mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Auftraggeber über. Andernfalls geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sobald die Endprodukte an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Betriebsgelände der Natexa verlassen. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Abholung in Teilen erfolgt oder die Natexa weitere Leistungen, etwa die Transportkosten, übernommen hat.

2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann die Natexa den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen, es sei denn der Auftraggeber hat die Umstände, die zum Annahmeverzug führen, nicht zu vertreten. Insbesondere ist die Natexa berechtigt, die Endprodukte während des Annahmeverzugs auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Endprodukte werden auf 0,8% des NettoRechnungswerts pro angefangene

Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche der Natexa bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist zum Nachweis berechtigt, dass der Natexa keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Auftraggeber hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Endprodukte geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

Die Natexa ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von der Natexa gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Endprodukte zu verfügen und den Auftraggeber mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

8. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der Natexa unverzüglich nach deren ordnungsgemäßer Fertigstellung abzunehmen. Jede Partei ist berechtigt, Teilabnahmen oder eine förmliche Abnahme zu verlangen. Als (auch förmlich) abgenommen gelten die Leistungen insbesondere, wenn die Natexa dem Auftraggeber nach der Leistungserbringung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

2. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

9. Mängelansprüche

1. Bei Mängeln ist die Natexa nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Neuerbringung der Leistung berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist die Natexa verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Personal-, Material- und Sachkosten, die der Auftraggeber in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen und durch Dokumentation und Belegen nachzuweisen.

2. Sofern die Natexa zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Auftraggeber unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die die Natexa zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.

3. Für Mängel, die dem Auftraggeber zuzurechnen oder auf eine andere Ursache als den ursprünglichen Mangel zurückzuführen sind, entstehen keine Mängelansprüche. Für Mängel an den Naturstoffen entstehen ebenfalls keine Mängelansprüche.

4. Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

5. Die Natexa übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

Natexa e.U.

Blumauerstraße 200a

2601 Sollenau

Tel. +43 680 234 44 88

office@natexa.at / www.natexa.at

Raiffeisen Regionalbank

IBAN: AT13 3225 0000 0113 2141

BIC: RLNWATWWXXX

Handelsregister: Fn 524068p

UID: ATU73122701

GF: Harald Jonas

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Natexa e.U.



6. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Leistungen beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Leistungen. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die unbeschränkte Haftung der Natexa für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit die Natexa ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme der Natexa zu einem von dem Auftraggeber geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von der Natexa in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

10. Haftung der Natexa

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Natexa unbeschränkt.

Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit die Natexa ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Natexa nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung der Natexa auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

2. Soweit die Haftung der Natexa ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Natexa.

11. Produkthaftung

1. Der Auftraggeber wird die Endprodukte nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Endprodukte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Auftraggeber die Natexa im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Auftraggeber hat die Veränderung der Endprodukte nicht zu vertreten.

2. Wird die Natexa aufgrund eines Produktfehlers der Endprodukte zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Auftraggeber nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die die Natexa für erforderlich und zweckmäßig hält und die Natexa hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche der Natexa bleiben unberührt.

3. Der Auftraggeber wird die Natexa unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Endprodukte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

12. Höhere Gewalt

1. Sofern die Natexa durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Erbringung der Leistungen, gehindert wird, wird die Natexa für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern der Natexa die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von der Natexa nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, eine Pandemie, Energiemangel, einem Cyberangriff oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Soweit die Natexa von der Leistungspflicht frei wird, gewährt die Natexa etwa erbrachte Vorleistungen des Auftraggebers zurück.

2. Die Natexa ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Natexa an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftraggebers wird die Natexa nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist erbringen wird.

13. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Endprodukte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung und sämtlicher Forderungen, die der Natexa aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber zustehen, Eigentum der Natexa.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.

2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte ist dem Auftraggeber nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Im Übrigen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte zu

verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum der Natexa gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die Natexa unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte der Natexa zu informieren und an den Maßnahmen der Natexa zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Natexa die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte der Natexa zu erstatten, ist der Auftraggeber der Natexa zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Auftraggeber hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

3. Der Auftraggeber tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Endprodukte mit sämtlichen Nebenrechten an die Natexa ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden.

Die Natexa nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftraggeber hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an die Natexa zu leisten. Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an die Natexa abgetretenen Forderungen treuhänderisch für

Natexa e.U.

Blumauerstraße 200a
2601 Sollenau
Tel. +43 680 234 44 88

office@natexa.at / www.natexa.at

Raiffeisen Regionalbank
IBAN: AT13 3225 0000 0113 2141
BIC: RLNWATWWXXX

Handelsregister: Fn 524068p
UID: ATU73122701
GF: Harald Jonas

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Natexa e.U.



die Natexa im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an die Natexa abzuführen. Die Natexa kann die Einziehungsermächtigung des Auftraggebers sowie die Berechtigung des Auftraggebers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Natexa nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über das Vermögen des Auftraggebers vom Auftraggeber beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Auftraggeber sind die an die Natexa abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.

4. Auf Verlangen der Natexa ist der Auftraggeber verpflichtet, den Drittschuldner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und der Natexa die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, ist die Natexa unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von der Natexa gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Der Auftraggeber hat der Natexa oder ihren Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann die Natexa die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Auftraggeber anderweitig verwerten.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte durch den Auftraggeber wird stets für die Natexa vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukten setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die Endprodukte mit anderen, der Natexa nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt die Natexa das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Endprodukte zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung.

Dasselbe gilt, wenn die Endprodukte mit anderen, der Natexa nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass die Natexa ihr Volleigentum verliert. Der Auftraggeber verwahrt die neuen Sachen für die Natexa. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte.

7. Die Natexa ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen der Natexa aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Endprodukte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen der Natexa.

8. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Österreich, räumt der Auftraggeber der Natexa hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Auftraggeber alles tun, um der Natexa unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Auftraggeber wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

14. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei für die Dauer von zehn Jahren ab der Übergabe der Endprodukte, geheim zu halten, durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu schützen und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Insbesondere stellen die Parteien sicher, dass die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nur solchen Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern und nur in dem Umfang zugänglich werden, soweit dies für die Geschäftsbeziehung geboten ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist es der empfangenden Partei untersagt, durch Reverse Engineering eines Endprodukts die darin verkörperten Geschäftsgeheimnisse zu erlangen. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z.B. Produktbeschreibungen, Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken sowie Erfindungen) und kaufmännische Informationen (z.B. Preisdaten).

2. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern und Dritten, denen die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nach vorstehendem Absatz 1 zugänglich werden, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von zehn Jahren ab der Übergabe der Endprodukte zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

15. Datenschutz

1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und

Natexa e.U.

Blumauerstraße 200a
2601 Sollenau
Tel. +43 680 234 44 88

office@natexa.at / www.natexa.at

Raiffeisen Regionalbank
IBAN: AT13 3225 0000 0113 2141
BIC: RLNWATWWXXX

Handelsregister: Fn 524068p
UID: ATU73122701
GF: Harald Jonas

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Natexa e.U.



werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

3. Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

16. Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Natexa möglich.

2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Für die Rechtsbeziehungen des Auftraggebers zu der Natexa gilt das Recht der Bundesrepublik Österreich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

4. Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Natexa und dem Auftraggeber der Sitz der Natexa.

Die Natexa ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftraggebers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

5. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftraggebers und der Natexa ist der Sitz der Natexa, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6. Die Natexa bietet Ihnen, dem Auftraggeber, sämtliche Dienst- oder Serviceleistungen und/oder Produkte unter der Bedingung an, dass Sie alle hier angegebenen Punkte der AGB, Bedingungen, Konditionen, Richtlinien und Hinweise akzeptieren.

- - -

Stand: 20.02.2023